

Ergänzende Hinweise zur Wiederinbetriebnahme oder Druckbeaufschlagung von Ortsnetzen und Hausinstallationen in der Gasversorgung – Stand: August 2021

Die nachfolgenden Hinweise wurden bereits als DVGW-Rundschreiben G 02/2005 veröffentlicht und redaktionell aktualisiert. Sie ergänzen die Anforderungen folgender DVGW-Regelwerksdokumente:

- DVGW G 459-1 (A): 2019-10, *Gas-Netzanschlüsse für maximale Betriebsdrücke bis einschließlich 5 bar*
- DVGW G 479 (M): 2017-02, *Planung, Errichtung und Betrieb von Gasanlagen in Hochwassergefährdungsbereichen*
- DVGW G 600 (A): 2018-09, *Technische Regel für Gasinstallationen; DVGW-TRGI*

Gasversorgungsunternehmen stehen nach Störungen oder Instandsetzungsmaßnahmen regelmäßig vor der Aufgabe, Ortsnetze bzw. Teilnetze und/oder Hausinstallationen wieder in Betrieb zu nehmen oder mit dem bestimmungsgemäßen Druck zu beaufschlagen.

Folgende planmäßige/außerplanmäßige Situationen, die das Einlassen von Gas in die Hausinstallationen erforderlich machen, sind für die GUV von besonderer Bedeutung, z. B.:

- Zählerwechsel
- Regelgerätewechsel
- Funktionsprüfung der Regelgeräte
- Erneuerung eines Gas-Hausanschlusses
- Außerbetriebnahme/Ausfall von Ortsnetzen oder Netzteilen
- Druckabsenkung auf nicht bestimmungsgemäßen Versorgungsdruck z. B. durch Auslösen eines SAV oder Schließen einer Absperrereinrichtung (Versorgungsunterbrechung)
- Sperren der Kundenanlage (Inkasso),
- Störungen an Gasdruckregelgeräten und Gaszählern

Hierbei ist grundsätzlich gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 600 Abschnitt 5.7.2 „Einlassen von Gas“ vorzugehen.

Die Wiederinbetriebnahme hat so zu erfolgen, dass für Personen und Sachwerte keine Gefahren entstehen.

Inzwischen stehen jedoch nachfolgend genannte technische Einrichtungen zur Verfügung, die das Wiederinbetriebnahmeverfahren in bestimmten Fällen vereinfachen:

- Gasmangelsicherungen in Gas-Druckregelgeräten
- SAV mit unterer Abschaltung in Gas-Druckregelgeräten
- Flammenüberwachungseinrichtungen (z. B. thermische Züandsicherungen, Flammenionisationsüberwachung) von Gasgeräten
- Zwangsbelüftung bei nicht flammenüberwachten Gasgeräten (seit 1996 für Neuinstallationen solcher Geräte vorgeschrieben)

Nachfolgend sollen Hinweise zur Wahl einer geeigneten Vorgehensweise bei der Wiederinbetriebnahme von Hausinstallationen unter Berücksichtigung der vorgenannten technischen Einrichtungen gegeben werden.

Außerdem sind betriebliche Ziele wie

- zeitnahe Abwicklung im Sinne der Versorgungsqualität und Kundenfreundlichkeit
- sowie eine wirtschaftliche Arbeitsweise

zu berücksichtigen.

Bei der Wiederinbetriebnahme oder Druckbeaufschlagung kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass vor der Außerbetriebnahme/Druckabsenkung ein bestimmungsgemäßer Betrieb der Gasversorgung im Ortsnetz und in den betroffenen Hausinstallationen gegeben war.

Daher kann in den genannten Fällen das GVU auf bestimmte Maßnahmen, die nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 600, Abschnitte 11.1 „Einstellung und Funktionsprüfung der Gasgeräte“, 11.2 „Funktionsprüfung der Abgasanlage bei Gasgeräten Art B1 und B4 (raumluftabhängige Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung)“, 11.3 „Unterrichtung des Betreibers“ gefordert sind, verzichten.

In Abhängigkeit der technischen Einrichtungen in den Hausinstallationen ist die geeignete Vorgehensweise für die Wiederinbetriebnahme/Druckbeaufschlagung des Ortsnetzes bzw. das Einlassen von Gas in die Hausinstallation gemäß **Bild 1** auszuwählen.

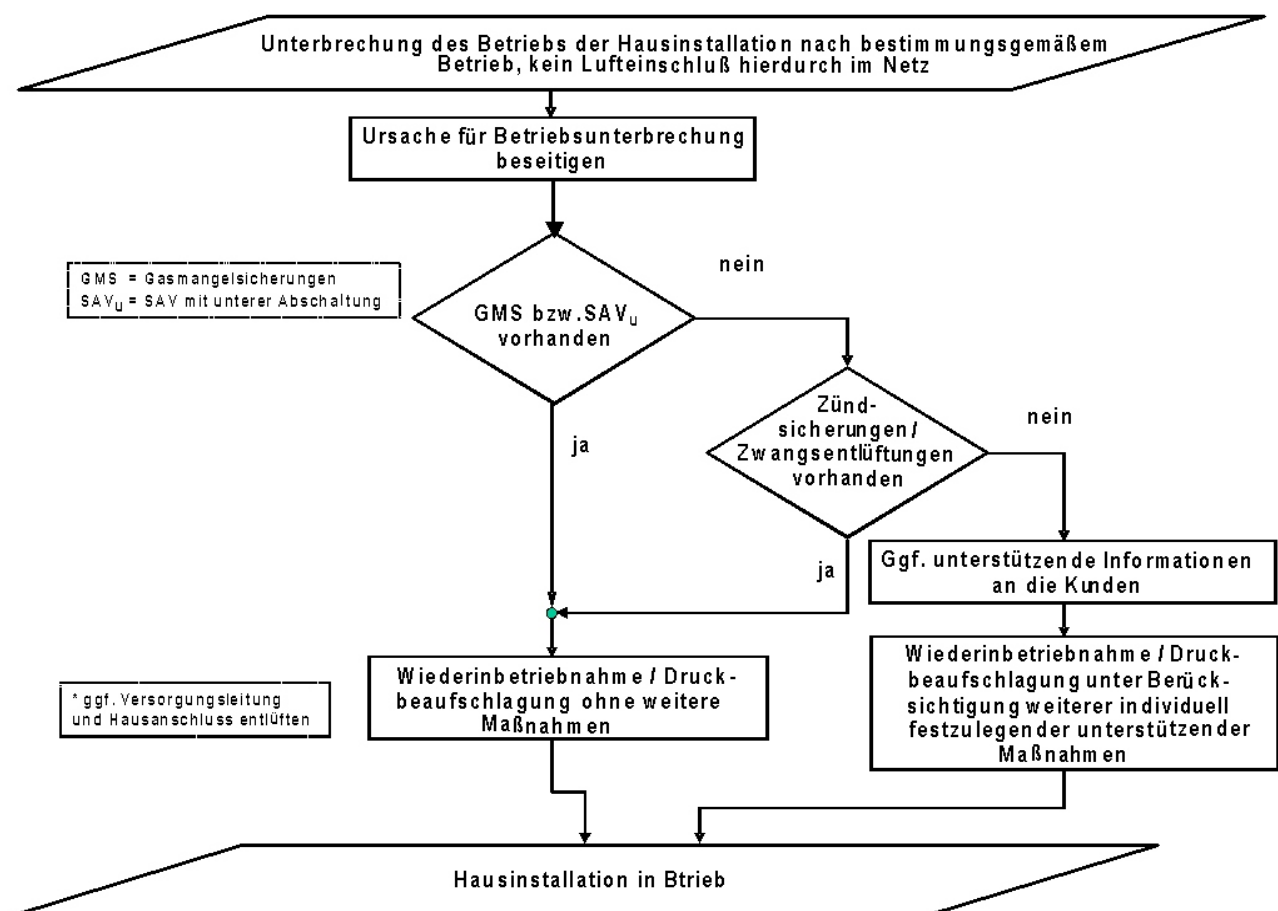


Bild 1: Wiederinbetriebnahme/Druckbeaufschlagung von Ortsnetzen und Hausinstallationen in der Gasversorgung nach planmäßigen bzw. außerplanmäßigen Betriebsunterbrechungen

Nachfolgend wird die Wirkungsweise der o.g. technischen Einrichtungen erläutert:

- Gasmangelsicherung: Sie schließt bei mangelndem Ausgangsdruck und öffnet erst wieder, wenn sich über die Überströmöffnung in der nachgeschalteten Hausinstallation ein Druck aufgebaut hat. Bei offenen Leitungsenden würde lediglich ein als ungefährlich einzustufender Gasaustritt auftreten.
- SAV mit unterer Abschaltung in Gas-Druckregelgeräten: Es schließt bei mangelndem Ausgangsdruck und öffnet nicht selbsttätig. Anmerkung zum Schließverhalten siehe Gasmangelsicherung.

- Flammenüberwachungseinrichtungen von Gasgeräten und Zwangsentlüftung bei nicht flammenüberwachten Gasgeräten: Die Flammenüberwachungseinrichtung verhindert eine Ausströmung von Gas beim Verlöschen der Flamme. Durch beide Einrichtungen wird die Entstehung von gefährlichen Gaskonzentrationen in Räumen verhindert.

Unterstützende Maßnahmen bei der Wiederinbetriebnahme/Druckbeaufschlagung in der Verantwortung des jeweiligen GUV können sein:

- Durch rechtzeitige Ankündigung der Außerbetriebnahme wird eine möglichst hohe Kundenanwesenheit erreicht. Hierdurch kann die Zugänglichkeit der Hausinneninstallation und damit die Sichtkontrolle z.B. auf Verschluss der Hausinstallation ermöglicht werden.
- Nach Möglichkeit der Zugänglichkeit Durchführung einer Kontrolle auf Verschluss der Hausinstallationen z.B. durch Schließen der Hauptabsperreinrichtungen oder Kontrolle der Gasgeräte im Haus.
- Inbetriebnahmeankündigungen an die Bevölkerung mit dem Lautsprecherwagen, mittels Handzettel oder über Rundfunk. Hierdurch kann die Bevölkerung bei einer Wiederinbetriebnahme von größeren Teilnetzen informiert werden. Dabei kann es sich beispielsweise um die Aufforderung handeln, Gasgeräte außer Betrieb zu nehmen, die Hauptabsperreinrichtung vorübergehend zu schließen und hilflose Nachbarn in dieser Angelegenheit zu unterstützen.

Erläuterungen:

Druckbeaufschlagung: stellt bei in Betrieb befindlichen (d. h. gasgefüllten) Ortsnetzen den bestimmungsgemäßen Versorgungsdruck wieder her.

Wiederinbetriebnahme von Ortsnetzleitungen: ist das Einlassen von Gas in eine nicht in Betrieb befindliche (d. h. nicht gasgefüllte) Leitung.

Kontakt:

Gas-Installationen:

Kai-Uwe Schuhmann, Telefon: +49 228 91 88-840, E-Mail: kai-uwe.schuhmann@dvgw.de

Gasverteilung:

Tonish Pattima, Telefon: +49 228 91 88-906, E-Mail: tonish.pattima@dvgw.de